

Nachweis über mind.  
8 Fortbildungsstunden  
gemäß § 15 FAO

#### Gutachterin

Prof. Dr. Tanja Domej, Zürich

#### Referentinnen und Referenten

Rechtsanwalt Dr. Daniel Halmer, Berlin  
Präsidentin des BGH Bettina Limperg,  
Karlsruhe

Rechtsanwältin Dr. Martina de Lind van  
Wijngaarden, Frankfurt a. M.

Vors. Richter am LG Dr. Thomas Mehring,  
Stuttgart

#### Vorsitzende

Prof. Dr. Beate Gsell, Richterin am OLG,  
München

#### Stv. Vorsitzende

Vors. Richterin am OLG Eva Voßkuhle,  
Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Berlin

#### Schriftführerin

Akad. Rätin Dr. Ann-Kristin Mayrhofer,  
München

#### Referate

Mittwoch, 25. September  
10:30 bis 11:45 Uhr

#### Diskussion

Mittwoch, 25. September  
14:15 bis 15:30 Uhr

Donnerstag, 26. September  
9:30 bis 13:00 Uhr

#### Diskussion und Beschlussfassung

Donnerstag, 26. September  
14:00 bis 18:00 Uhr

## Effektive Zivilrechtsdurchsetzung: Zugang zur Justiz, Prozessfinanzierung, Legal Tech – Welcher rechtliche Rahmen empfiehlt sich?

Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche unterbleibt nicht selten deshalb, weil die Berechtigten Kosten und Mühen eines Prozesses scheuen. Rechtswidrige Geschäftspraktiken können sich so für die handelnden Unternehmen womöglich als lohnend erweisen.

In der jüngeren Praxis wurden allerdings neue, oft Legal-Tech-unterstützte Modelle der Rechtsdurchsetzung entwickelt, und zwar vor allem mit Blick auf Ersatzansprüche wegen massenhaft auftretender Schäden. Dabei werden gleichartige Ansprüche aggregiert, wodurch der auf den einzelnen Anspruch entfallende (anteilige) Aufwand für die Geltendmachung deutlich reduziert wird. Typisch ist überdies, dass die Geschädigten kein Prozessrisiko tragen: Private Dienstleister, die oft gezielt als Klagevehikel zum Zwecke der Rechtsdurchsetzung gegründet werden, lassen sich gleichartige Ansprüche abtreten bzw. zu deren Durchsetzung ermächtigen, üblicherweise gegen eine Erfolgsbeteiligung. Sie kooperieren häufig mit privaten Prozessfinanzierern oder fungieren selbst als solche. Und auch Rechtsanwälte „sammeln“ über Online-Masken parallele Ansprüche ein und machen diese mit standardisierten Klageschriftsätzen gebündelt oder sukzessive geltend, wobei sich bei solchen massenhaften Parallel- und „unechten Sammelklagen“ vor allem Rechtsschutzversicherte repräsentiert finden.

Das Auseinanderfallen von Prozessrisiko und -erfolg ist zwar angesichts einer traditionell hohen Dichte an Rechtsschutzversicherungen gewiss keine Neuheit in Deutschland. Die Verbindung der Aggregation Tausender oder gar Zigtausender Ansprüche mit der Prozessrisikoübernahme durch Dritte stellt aber jedenfalls in diesem Ausmaß die Ziviljustiz vor neue und beträchtliche Herausforderungen, auch wenn die Eingangszahlen allgemein zurückgehen. Dementsprechend gibt es eine Fülle an Vorschlägen, wie die Ziviljustiz fit gemacht werden kann für Massenverfahren. Es werden aber auch die grundsätzliche Berechtigung solcher nicht primär durch Geschädigte selbst angestoßener „Klagewellen“ in Frage gestellt und die Notwendigkeit gesetzlicher Regulierung diskutiert. Dies gilt für zivilprozessrechtliche und rechtsdienstleistungsrechtliche Aspekte der neuen Modelle, aber auch für die Zulässigkeit privater Prozessfinanzierung, die in Deutschland bislang erst in Entwicklung begriffen ist.

Die Abteilung zielt auf Empfehlungen, die einen sowohl für Geschädigte und Schädiger als auch für die Zivilgerichte angemessenen rechtlichen Rahmen schaffen.



Für weitere Informationen zur Fachabteilung sowie den Akteurinnen und Akteuren scannen Sie bitte den QR-Code.